

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1976

über die Erstattung von Ausgaben, die für die Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe getätigt worden sind, durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Großherzogtum Luxemburg

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(77/41/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/108/EWG des Rates vom 20. Januar 1975 über die Durchführung einer Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Großherzogtum Luxemburg hat einen Erstattungsantrag für die Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe gestellt, der den Vorschriften der Entscheidung der Kommission Nr. 75/588/EWG vom 17. September 1975 über die Anträge auf Erstattung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽²⁾ entspricht.

Die Prüfung der übersandten Unterlagen hat ergeben, daß sich die Zahl der untersuchten Betriebe auf 1730 beläuft, daß sich diese Zahl in den in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 75/108/EWG festgesetzten Grenzen hält und daß die Ergebnisse dieser Erhebung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Artikel 5 und 7 der genannten Richtlinie dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden sind. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung

Ausrichtung, 12 RE für jeden untersuchten Betrieb, das sind für 1730 Betriebe 1 030 528,48 lfrs (20 610,57 RE), zu erstatten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Großherzogtum Luxemburg im Jahre 1975 getätigten Ausgaben für die Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe wird endgültig auf einen Betrag von 1 030 528,48 lfrs (20 610,57 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 2. 10. 1975, S. 27.